

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft  
Der Vorstand  
des Reichsbahn-Betriebsamts  
Bremen 1

Bremen, den 8. April 1935  
Am Handelsmuseum  
Fernruf: Sammelnummer Domsheide 27051

Geschäftszeichen: (I 4) Bap  
(Es wird gebeten, in der Antwort Tag und Zeichen dieses Schreibens anzugeben)

An  
das Städt Lyzeum  
in der Neustadt

B r e m e n

Mainstraße 67

Betr.:

*Auf die auswärtigen Schülerinnen ein-  
wirklich einwirken zu.*

Zum Schreiben vom

Zeichen

In letzter Zeit mehren sich die Klagen der Reisenden und die Meldungen der Bahnhöfe über ungehöriges und rücksichtsloses Betragen der Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge in den Reisezügen. Durch mündliche und schriftliche Ermahnungen ist keine bemerkenswerte Besserung erreicht worden. Ich bin deshalb genötigt, zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auf den Bahnhöfen, in den Wartesälen und in den Zügen die gesetzlichen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung anzuwenden.

Der § 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung bestimmt, daß Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen der Bahnbediensteten nicht fügen oder durch Verletzen des Anstandes den Mitreisenden lästig fallen, von der Beförderung ausgeschlossen werden können.

In den §§ 77/82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung werden alle Handlungen der Reisenden, die die Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb des Bahnggebietes stören, mit Geld- oder Haftstrafen bedroht.

Ich ersuche ergebenst, auf Ihre Schülerinnen bzw Schüler entsprechend einwirken zu wollen, damit die berechtigten Klagen der Reisenden aufhören und Ruhe und Ordnung in den Zügen usw wiederhergestellt werden.

*Ferris*

9/4



246

Landesschulbehörde.

Bremen, den 7. Mai 1935.

A 237

E.u.U. (Schulwanderungen am Staatsjugendtag  
im Schuljahr 1935/36).

An  
die Leiter(innen) der allgemeinbildenden Schulen  
in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Die Schulwandertage im Sinne unserer Verfügung A 50 vom  
14. August 1934, S. 3, Ziffer 6 sind für das Schuljahr 1935 -- 1936  
nach Übereinkunft mit der Standortführung der Hitlerjugend und der  
Gauführung des Bundes Deutscher Mädel wie folgt festgesetzt worden:

1. Für Knabenschulen und für gemischte Klassen:

11. Mai, 31. August, 26. Oktober 1935,

1. Februar 1936.

2. Für Mädchenschulen: 18. Mai, 7. September, 2. November 1935,

8. Februar 1936.

Der erste Wandertag für Knabenschulen und gemischte Klassen am  
11. Mai fällt wegen der für den Muttertag vom Reichserziehungsmini-  
sterium angeordneten Schulfeste aus.

Die Landesschulbehörde.

Hörn

Bremen ,den 18. 6. 36.

An die

Landesschulbehörde, Abt. höh. Schulen.

Betr. Fahrt nach  
Helgoland.

Ich halte mich verpflichtet zu melden , dass am 9.6. 36 auf der Helgolandfahrt von der Begleiterin unserer Schülerin, Fräulein Etty Schäfer , und von Müttern unserer Schülerinnen beobachtet worden ist ,dass in der Bar von ~~den~~ jungen Menschen ,hauptsächlich von ~~den~~ Jungen ,aber auch von ~~den~~ Mädchen Liköre getrunken worden sind. Ausserdem haben ~~die~~ Schüler in grösserer Zahl reichlich Zigaretten geraucht. Es erscheint mir sehr wünschenswert, dass im nächsten Jahr der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche verboten wird.



U  
246.

Die Landesschulbehörde.

Bremen, den 8. November 1935.

A 363

Verw. (Entfernung von Polizeischildern)

An  
die Leiter(innen) der höheren Schulen  
und der Volksschulen  
in der Stadt Bremen und im Landgebiet.

Auf Veranlassung der Polizeidirektion Bremen ersuchen wir um Bericht bis zum 13. ds. Mts., ob und welche Klassen der von Ihnen geleiteten Schule am Sonnabend, 26. Oktober 1935, bei einer Schulwanderung auf dem Deichgelände zwischen den Ortschaften Mittelsbüren und Niederbüren gewesen sind. Es handelt sich um die Entfernung von Schildern, die von der Polizei aufgestellt waren. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Landesschulbehörde.

Hörn

lea. kein Klamm